

5 Vollkostenrechnung

5.1 Ausgewählte Prinzipien der Kostenverrechnung

Innerhalb der Kosten- und Leistungsrechnung sind Kosten je Kostenart auf Kostenstellen und –träger zu verrechnen. Dafür bedient man sich unterschiedlicher Prinzipien.

A Verursachungsprinzip

Allgemein besagt dieses Prinzip, dass nur jene Kosten auf Bezugsobjekte, so z. B. Kostenträger, Prozesse und Kostenstellen verrechnet werden dürfen, die diese auch veranlasst bzw. herbeigeführt haben. Im betrieblichen Rechnungswesen gilt die Verursachung *als der zentrale Grundsatz für die Verteilung von Kosten auf Bezugsobjekte.*

Dieses Prinzip bezieht sich speziell auf die Verrechnung von Kosten auf unterschiedlichste Bezugsobjekte. Als das zentralste Objekt gilt der Kostenträger. Kosten dürfen demnach nur jenen Kostenträgern zugerechnet werden, welche sie als Zweckursache bewirkt haben. Allerdings findet das Prinzip auch für die Zuordnung von Kosten auf bspw. Kostenstellen, Projekte, Prozesse und Center Anwendung.

B Tragfähigkeitsprinzip (bzw. Deckungs- oder Belastbarkeitsprinzip)

Mit diesem Verteilungsprinzip von Kosten wird *keine* verursachungsgerechte Zurechnung von Kosten auf Bezugsobjekte angestrebt. Kosten werden einem Kostenträger nach dessen Belastbarkeit zugerechnet, bspw. proportional zu dessen Erlös oder Deckungsbeitrag. Demzufolge wäre die Belastbarkeit des Kostenträgers umso größer, je höher dessen Stückelös oder Deckungsbeitrag ist.

In der Praxis finden sich hauptsächlich zwei Gründe für diese Vorgehensweise. Zum einen kann bei Vorliegen von Verbundproduktionen⁹⁹ (Kuppelproduktion z. B. in der chemischen Industrie) keine verursachungsgerechte Kostenverrechnung realisiert werden. Zum anderen könnte das Unternehmen preispolitische

⁹⁹ Mit der Erstellung eines Produktes (Hauptprodukt) entstehen zwangsläufig weitere marktfähige Produkte (z.B. absatzfähige Abfallprodukte).